

Von größter Bedeutung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unfallanzeige. Der Arbeitgeber (evtl. der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils) hat nach §§ 1552 ff. Reichsversicherungsordnung jeden Unfall in seinem Betrieb binnen drei Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts sowie der durch die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmten Stelle zu machen.

3. In der Invaliden- und Angestelltenversicherung bestehen keine Meldepflichten des Arbeitgebers. Er hat jedoch nach § 1466 Reichsversicherungsordnung, § 200 Angestelltenversicherungsgesetz gegenüber den Beauftragten der Versicherungsträger und dem Versicherungsamt die gleiche Auskunftspflicht wie in der Krankenversicherung.

4. In der Arbeitslosenversicherung ist im allgemeinen keine besondere Meldung erforderlich. Sie gilt vielmehr nach § 84 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als mit der Meldung zur Krankenversicherung erfolgt. Wenn der Arbeitnehmer zwar angestellten-, aber nicht krankenversicherungspflichtig ist (d. h. wenn er mehr als 3600.— RM jährlich verdient), so muß jedoch nach § 145 RWABG. eine Meldung an diejenige Krankenkasse erfolgen, bei welcher der Arbeitnehmer versichert wäre, wenn er in der Krankenversicherung pflichtversichert wäre.

b) Die Folgen einer Verletzung der Meldepflichten*) bestehen darin, daß der Arbeitgeber vom Versicherungsamt (in der Unfallversicherung auch vom Vorstand der Berufsgenossenschaft) mit Ordnungsstrafe (von 1 bis 1000 RM) bestraft werden kann. Wichtig ist, daß der Arbeitgeber nicht Unkenntnis dessen, welche Klasse zuständig ist, vorschützen kann; er muß sich in solchem Falle beim Versicherungsamt erkundigen. Von einem Arbeitnehmer, der Mitglied einer Ersatzklasse ist, muß der Arbeitgeber die Vorlegung einer Bescheinigung der Ersatzklasse verlangen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe kann der Arbeitgeber binnen vier Wochen Beschwerde an das Oberversicherungsamt einlegen, das endgültig entscheidet.

II. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers ist zweiseitig: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seinen eigenen Beitragsanteil wie auch den des Arbeitnehmers abzuführen.

a) Der Inhalt und Umfang der Beitragspflicht ist nach Versicherungszweigen verschieden.

1. In der Krankenversicherung muß der Arbeitgeber nach § 393 Reichsversicherungsordnung die Beiträge an den von der Satzung der Krankenkasse festgesetzten Tagen einzahlen, und zwar sowohl den Anteil des Arbeitnehmers (zwei Drittel) wie den eigenen Anteil (ein Drittel). Der Arbeitgeber darf den Anteil des Arbeitnehmers nach § 394 Reichsversicherungsordnung von letzterem nur so wieder einziehen, daß er ihn bei der Lohnzahlung abzieht. Diese Abzüge sind nach § 395 Reichsversicherungsordnung gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Wenn Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben sind, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

2. In der Arbeitslosenversicherung werden die Beiträge gemäß § 145 RWABG. als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen entrichtet. Ist der Arbeitnehmer nicht kranken-, sondern nur angestelltenversicherungspflichtig, so ist der Beitrag an diejenige Krankenkasse zu zahlen, bei welcher er, wenn Krankenversicherungspflicht bestünde, versichert wäre. Der Arbeitgeber hat den vollen Beitrag abzuführen, kann aber dem Arbeitnehmer die Hälfte vom Lohn abziehen.

3. In der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein zu tragen. Sie werden umgelegt; auch Zuschüsse können erhoben werden (§ 738 Reichsversicherungsordnung).

4. In der Invaliden- und Angestelltenversicherung muß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken (nach der Lohnklasse des Arbeitnehmers) in die vom Arbeitnehmer zu beschaffende und bei der Einstellung dem Arbeitgeber auszuhändigende Quittungskarte kleben (§ 1246 RWABG., § 182 ABG.), und am letzten Tage des Zeitraums, für welchen die

*) Es sei auf meine im Verlage von Kohlhammer in Stuttgart erschienene Schrift: Das Strafrecht der Sozialversicherung (Preis 4.90 RM) verwiesen, die über alle Einzelheiten Auskunft gibt.

Marke gilt, entwerten. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge (und sofern der Arbeitnehmer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert ist, ohne die höhere Versicherung mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag) vom Barlohn abziehen, wobei die Abzüge auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen sind (§ 1432 RWABG., § 183 ABG.). Für den Fall, daß die Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben sind, gilt gleiches wie in der Krankenversicherung (vorstehend 1).

b) Die Folgen einer Verletzung der Beitragspflicht sind zum Teil schwerer als diejenigen einer Verletzung der Meldepflicht. Es sind im wesentlichen zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Arbeitgeber unterläßt die Beitragsabführung fahrlässig. Wenn der Arbeitgeber die Beitragsabführung fahrlässig unterläßt, z. B. weil er den Arbeitnehmer nicht gemeldet hat, so kann ihm neben der Ordnungsstrafe wegen Verletzung der Meldepflicht (vergl. nachstehend I b) vom Versicherungsamt als Nebenstrafe die Zahlung eines Mehrfachen der rückständigen Beiträge (in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung das ein- bis fünffache, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung das ein- bis zweifache) auferlegt werden. Daneben sind die rückständigen Beiträge abzuführen. Gegen die Verhängung der Nebenstrafe kann der Arbeitgeber binnen vier Wochen Beschwerde an das Versicherungsamt, gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt einlegen.

2. Der Arbeitgeber enthält Beitragsanteile, die er vom Arbeitnehmer einbehalten oder erhalten hat, vorsätzlich dem Versicherungsamt vor. Wenn der Arbeitgeber Beitragsanteile, die er von den Beschäftigten einbehalten (oder von ihnen erhalten) hat, dem Versicherungsamt vorsätzlich vorenthält, so wird er mit Gefängnis (von 1 Tag bis zu 5 Jahren), daneben evtl. mit Geldstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei mildernden Umständen evtl. ausschließlich mit Geldstrafe bestraft (§§ 533, 1492 RWABG.; § 338 ABG.; § 270 RWABG.). Da in der heutigen Wirtschaftskrise sehr häufig Bestrafungen auf Grund dieser Vorschriften erfolgen — der Arbeitgeber kann ja leicht in die Lage kommen, daß er nur den Lohn, nicht aber auch noch die Versicherungsbeiträge zahlen kann —, seien die Hauptgesichtspunkte, welche die Rechtsprechung aufgestellt hat, angegeben.

aa) Voraussetzungen der Strafbarkeit sind zunächst, daß überhaupt Lohn gezahlt wird, daß ein um den Beitrag des Arbeitnehmers zur Versicherung gekürzter Lohn gezahlt wird, und daß der somit einbehaltene Beitragsteil des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber nicht an den Versicherungsamt abgeführt wird. Wenn der Arbeitgeber, was ja nicht selten ist, auch die Anteile des Arbeitnehmers auf eigene Rechnung übernommen hat, so bleiben sie doch rechtlich Lohnanteil.

bb) Voraussetzung der Strafbarkeit ist weiter, daß der Arbeitgeber den einbehaltenen Beitragsteil des Arbeitnehmers dem Versicherungsamt »vorsätzlich« vorenthält. Nach der Rechtsprechung trifft das schon zu, wenn die Beiträge fällig geworden sind und trotzdem keine Zahlung erfolgt ist. Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder den Versicherungsamt zu schädigen, ist nicht erforderlich. Bestrafung erfolgt schon, wenn der Arbeitgeber sich bewußt war, daß er den Anteil des Arbeitnehmers nicht würde abführen können. Ein Irrtum über die Arbeitgeberpflichten schließt die Strafbarkeit nicht aus.

cc) Zu den möglichen Schutzbehauptungen des Arbeitgebers ist zu sagen: 1. Er habe keine genügenden Varmittel zur Lohnzahlung und Abführung der Versicherungsbeiträge besessen. Unerheblich. Alsdann hätte er nur so viel Lohn auszahlen dürfen, daß er den den gekürzten Löhnen entsprechenden Betrag an Versicherungsbeiträgen zum Zwecke ihrer Abführung zur Zeit der Fälligkeit übrigbehielt; 2. Er sei durch unerwartete Ereignisse an der Abführung der Beiträge verhindert worden. Nur dann erheblich, wenn der Nachweis gelingt, daß zwischen Einbehaltung und Fälligkeit der Beiträge mit Sicherheit Eingänge im Unternehmen zur Deckung des abzuführenden Betrages zur Verfügung standen; 3. Er habe nach Erstattung der Strafanzeige den Schaden wieder gutgemacht. Nur für die Strafzumessung erheblich.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Ein Arbeitgeber, der die Löhne abzüglich der die Arbeiter betreffenden Versicherungsbeiträge auszahlt, an den Versicherungsamt aber keine Beiträge abliefern, macht sich strafbar, wenn er beim Mangel eigener Varmittel nur den Lohnbetrag, nicht auch die Versicherungsbeiträge leisten konnte. Der Arbeitgeber darf in diesem Falle von seinen Varmitteln nur soviel als Lohn auszahlen, daß er die Versicherungsbeiträge behält.